

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Nadelwälder zwischen Außernzell
und Jederschwing“**

Vom 20. April 2007 (RABI Nr. 06/04.05.2007)

Aufgrund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl S. 2, Nr. 1/2006) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Besonders schutzwürdige Teile naturnaher Nadelwaldbereiche im Osten der Schwanenkirchener Tertiärbucht werden unter der Bezeichnung „Nadelwälder zwischen Außernzell und Jederschwing“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Größe, Schutzgebietsgrenzen**

(1) ¹Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 258 ha und liegt in der Gemarkung und Gemeinde Außernzell im Landkreis Deggendorf sowie der Gemarkung Garham der Gemeinde Eging am See im Landkreis Passau. ²Es besteht aus den räumlich getrennten Teilgebieten Forchenhügel und Moosleiten (ca. 156,5 ha), Hoiberhügel (ca. 88 ha), Audobel (ca. 7 ha) sowie Stockhügel und Auerbach (ca. 6,5 ha).

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000, die Bestandteile dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Karte M 1 : 5.000. ³Es gilt der Innenrand des darauf abgebildeten Abgrenzungsbandes.

(3) ¹Das Naturschutzgebiet ist als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) gemeldet. ²In den Karten ist auch jeweils das FFH-Gebiet dargestellt.

**§ 3
Schutzzweck**

(1) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die für die Tertiärablagerungen der Schwanenkirchener Bucht kennzeichnenden naturnahen oder durch historische Nutzungsformen geprägten Lebensräume mit ihrem charakteristischen Arteninventar in repräsentativen Beständen zu sichern, insbesondere die Heidelbeer- bzw. Weißmoos-Kiefernwälder, die Kiefern-Eichenwälder, Fichten-Quellwälder, naturnahen Fichten-Tannenwälder und die schwarzerlenreichen Feucht- und Nasswälder sowie die offenen Quellsümpfe und

Vermoorungen, Streu-, Feucht- und Auwiesenreste,

2. den Fortbestand der autochthonen Gehölzpopulationen mit dem vor Ort überlieferten Erbgut zu sichern, insbesondere bei den Nadelhölzern Waldkiefer, Fichte, Weißtanne, Spirke und Wacholder,
3. den Fortbestand der schutzbedürftigen Pflanzen- und Tierpopulationen in ihren Lebensgemeinschaften zu sichern, vor allem die bedrohten Bärlapp- und Wintergrüengewächse, Übergangs- und Niedermoorpflanzen, Quellschnecken, Libellen-, Tagfalter-, Spinnen-, Netzflügler-, Ameisen- und Sandlaufkäferarten, Lurche und Kriechtiere, Turteltaube und Baumpeper,
4. in Teilbereichen naturnahe Wälder mit hohem Alt- und Totholzanteil zu fördern,
5. die Schönheit, Vielgestaltigkeit und die Eigenart des überlieferten Landschaftsbildes zu schützen und wiederherzustellen, insbesondere seine Prägung durch ausgedehnte Kiefernwälder,
6. den besonderen Erlebniswert des Gebietes zu bewahren.

(2) ¹Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt auch zum Schutz des gemeldeten Natura 2000-Gebietes „Nadelwälder der Schwanenkirchener Tertiärbucht“ Nr. 7245-302. ²Seine Erhaltungsziele im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43 EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) sind

1. die Sicherung einer bestandserhaltenden Wasserversorgung der Niedermoorflächen, der Moorwälder, Auen-Wälder, feuchten Hochstaudenfluren und Pfeifengraswiesen;
2. die Sicherung der für Niedermoore, Moorwälder, Pfeifengraswiesen, Borstgrasrasen, mageren Flachlandmähwiesen, Heiden und bodensauren Fichtenwälder (*Vaccinio-Abieteten* auf extrem sauren und wechselfeuchten bis feuchten Standorten) bezeichnenden Nährstoffarmut;
3. die Erhaltung aller Quellaustritte in den kalkreichen Niedermooren sowie ihres typischen Wasser- und Lichthaushalts, ihrer natürlichen Quellschüttung und des Wasserchemismus;
4. die Offenhaltung der unbewaldeten Gebietsteile durch ein an den regionaltypischen Nutzungsformen orientiertes Management als Voraussetzung für die Erhaltung der charakteristischen Artengemeinschaften, insbesondere von mageren Flachland-Mähwiesen, Pfeifengraswiesen, Zwergstrauchheiden und Niedermoor-Kleinseggenrieden;
5. die Sicherung typischer Habitatelemente und ausreichender Lebensraumgrößen für die Vielfalt charakteristischer Biozönosen, Pflanzen- und Tierarten;
6. der Erhalt eines ausreichend hohen Anteils an Alt- und Totholz sowie an Höhlenbäumen als essen-

- | | |
|--|--|
| <p>tielle Lebensraumrequisiten für waldspezifische Arten;</p> <p>7. der Erhalt der unzerschnittenen Buchen(misch-)wälder, Moorwälder, Auenwälder und bodensauren Fichtenwälder in der vorhandenen Ausprägung und Qualität;</p> <p>8. die Erhaltung sauberer (mindestens Gewässergüteklasse I-II), durchgängiger Fließgewässer;</p> <p>9. die Vermeidung von Schwebstoff-Einträgen (z. B. Erd-Einschwemmung) in die Gewässer;</p> <p>10. die Erhaltung eines reich strukturierten, teils besonnten, teils beschatteten Gewässerbettes mit für Bach-Neunauge und Grüne Keiljungfer ausreichenden Lebens-, Versteck- und Brutmöglichkeiten. Sicherung der natürlichen Dynamik der Bäche und ihrer natürlichen Fischfauna;</p> <p>11. die Stabilisierung der Gelbbauch-Unken-Population durch Erhaltung und Unterhaltung eines Systems geeigneter und untereinander vernetzter Klein- und Kleinstgewässer.</p> | <p>6. oberirdisch oder unterirdisch über den gestattungsfreien Umfang hinaus Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen oder Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,</p> <p>7. Gegenstände oder Zeichen jeder Art aufzustellen oder anzubringen,</p> <p>8. Sachen im Gelände zu lagern,</p> <p>9. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen oder Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,</p> <p>10. den Boden umzubrechen oder zu beackern,</p> <p>11. die Gewässer oder Böden zu düngen oder dort Kalk oder sonstige Mineralstoffe oder Biozide (insbesondere chemische Pflanzenschutzmittel) auszubringen,</p> <p>12. Rodungen vorzunehmen,</p> <p>13. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen oder Wacholder oder Spirken zu beschädigen oder abzuschneiden,</p> <p>14. in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strauchwerk abzuschneiden oder - Bäume zu anderen Zwecken als der Bekämpfung von Forstschädlingen, der Aufarbeitung von Sturmschäden oder zur Verkehrssicherung zu fällen, <p>15. Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder diese anders als einzelstamm- oder gruppenweise zu nutzen,</p> <p>16. nicht zu den Bäumen oder Sträuchern gehörende Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszugraben, auszureißen oder mitzunehmen,</p> <p>17. Tiere auszusetzen oder Pflanzen einzubringen,</p> <p>18. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zum Fang solcher Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, die Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,</p> <p>19. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben oder den dort zugelassenen Umfang zu überschreiten.</p> |
|--|--|

§ 4 Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Gemäß Art. 13 c Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG sind Veränderungen oder Störungen verboten, die das Naturschutzgebiet in seiner Eigenschaft als gemeldetes FFH-Gebiet in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. ³Entsprechend Art. 13 c Abs. 2 BayNatSchG sind Projekte im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG verboten, die das Naturschutzgebiet in seiner Eigenschaft als gemeldetes FFH-Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. ⁴Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, zu beseitigen oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen (einschließlich Garten- und Landwirtschaftsabfälle), Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. Beleuchtungen zu installieren,

(2) Ferner ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen sowie außerhalb der von der Kreisverwaltungsbehörde entsprechend gekennzeichneten Straßen, Wege oder Plätze mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen oder zu reiten,
 2. zu zelten, zu lagern, Feuer zu machen oder zu grillen,
 3. Schießübungen durchzuführen,
 4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 5. Wettkämpfe oder organisierte Sportveranstaltungen durchzuführen,
 6. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
 7. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Jagdeinsatz, frei laufen zu lassen,
 8. Modellfliegergeräte, -fahrzeuge oder -boote zu betreiben oder mit Luftsportgeräten (z. B. Ballons, Gleitschirme, Fallschirme) zu starten oder zu landen.
- die Wiederbestockung von Beständen, in denen die Naturverjüngung durch Adlerfarn, Rohr-Pfeifengras, Brombeere oder Seegras erheblich erschwert wird sowie der Umbau künstlich begründeter Fichtenbestände mit den Baumarten Waldkiefer, Fichte, Weißtanne, Schwarzerle, Stiel- oder Traubeneiche, wobei Wildlinge aus dem Gebiet oder seiner Umgebung nach Maßgabe der forstrechtlichen Bestimmungen verwendet werden sollen; wo das nicht möglich ist, kann forstliches Pflanzgut von Herkunft tieferer Lagen des Bayerischen Waldes verwendet werden; in allen anderen Fällen bleiben die Einbringung und das Ausgraben von Pflanzen verboten,
 - die nicht-chemische Bekämpfung von Forstschädlingen,
 - das Verbrennen von Schlagabraum oder von mit Borkenkäfern befallenem Material,
 - die Lagerung forstlicher Erzeugnisse außerhalb von Feuchtfeldern,
 - die Herstellung von Rückegassen einschließlich der Verfüllung zu tiefer Fahrspuren mit Kies, reinem Ziegelbruch oder Bruchsteinen,
 - die Ausbesserung von Rückewegen mit Kies, reinem Ziegelbruch oder Bruchsteinen,
 - nach Abstimmung mit dem Landratsamt als unterer Naturschutzbehörde und dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Neuanlage, Ausbau und Befestigung von Rückewegen oder Holzlagerplätzen, im Übrigen bleibt verboten, Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder zu verändern sowie Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße **landwirtschaftliche Bodennutzung**
 - in Form der Wiesennutzung einschließlich der Zwischenlagerung landwirtschaftlicher Betriebsmittel oder Erzeugnisse; im Übrigen bleibt die Lagerung von Gegenständen verboten; ausgeschlossen sind auch die Düngung mit Gülle, Jauche, Klärschlamm, Schweine- oder Geflügelmist, der Einsatz von Herbiziden und der Umbruch zur Grünlanderneuerung sowie die in § 4 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 6 und 10 genannten Handlungen,
 - in Form der Imkerei unter Beachtung von § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 10 und 17;
2. unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 6, 10, 11, 12, 13 und 14 die ordnungsgemäße **forstwirtschaftliche Bodennutzung**, insbesondere
 - die natürliche Bestandsverjüngung,
 - alle Hiebsformen (auch Kahlhiebe),
 - Maßnahmen gegen Wildverbiss,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der **Jagd** und des Jagdschutzes, wobei verboten ist, den Boden umzubereiten oder zu beackern, Tiere auszusetzen oder Pflanzen einzubringen, Wildäcker anzulegen, bauliche Anlagen zu errichten sowie ohne Zustimmung des Landratsamtes als untere Naturschutzbehörde Wildfütterungen und Jagdkanzeln zu errichten; im Übrigen ist die Jagd auf Graureiher, Greif-, Wat- und Wasservogel verboten;
4. die rechtmäßige Ausübung der **Fischerei**;
5. a) nach Abstimmung mit dem Landratsamt als unterer Naturschutzbehörde und dem Amt für Landwirtschaft und Forsten die Nutzung oder Neuanlage kleiner **Materialgruben** für den Eigenbedarf;
 - b) der über die unter Buchstabe a) genannten Materialgruben hinausgehende Abbau von **Bodenschätzen** und die Rekultivierungsmaßnahmen auf folgenden Flächen:

- im Abbaugelände Jederschwing gemäß Bebauungs- und Grünordnungsplan der Gemeinde Eging (Gemeinderatsbeschluss vom 19. November 1992) sowie
- auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2114 und 2118 gemäß den auf dem Planfeststellungsbeschluss des Bergamts Südbayern vom 4. Mai 2006 beruhenden Hauptbetriebsplänen

wobei die Abbauflächen nach beendeter Nutzung plangemäß zu modellieren und der Sukzession zu überlassen sind;

6. das **Sammeln** und Aneignen von oberirdischen Pflanzenteilen, so auch von Pilzen und Beeren in geringen Mengen für den Eigenbedarf, soweit dies nicht durch andere Schutzvorschriften verwehrt wird;
7. Unterhaltungsmaßnahmen an **Leitungsanlagen**, an Erdleitungen aber nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt als unterer Naturschutzbehörde; zur Wiederherstellung der Versorgungsfunktion unaufschiebbare Maßnahmen bei Erdleitungen sind dort unverzüglich anzuzeigen;
8. a) die rechtmäßige, über den bisherigen Umfang nicht hinausgehende Nutzung und Unterhaltung der vorhandenen Quellfassungen und -ableitungen, wobei jedoch Änderungen oder Erdarbeiten erst nach Zustimmung und nach den Maßgaben der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden dürfen;
- b) über die Unterhaltung hinausgehende Maßnahmen der öffentlichen **Wasserversorgung**, der öffentlichen Abwasserentsorgung und des Fernmeldewesens mit Zustimmung der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde;
9. Unterhaltungsmaßnahmen an **Straßen und Wegen** ohne Änderung ihrer charakteristischen Beschaffenheit und unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 11 und 17;
10. die **Gewässerunterhaltung** mit Zustimmung des Landratsamts als unterer Naturschutzbehörde und ohne Einsatz der Grabenfräse sowie die Gewässeraufsicht;
11. die aufgrund der **Verkehrssicherungspflicht** gebotenen Maßnahmen; bauliche Maßnahmen jedoch nur bei Gefahr im Verzug, ansonsten in Abstimmung mit dem Landratsamt als unterer Naturschutzbehörde; die bei Gefahr im Verzug durchgeführten Baumaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen;
12. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierun-

gen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes als unterer Naturschutzbehörde erfolgt;

13. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes oder zur Information über das Naturschutzgebiet sinnvollen und vom Landratsamt als unterer Naturschutzbehörde oder von der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde angeordneten oder mit dieser abgestimmten Maßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) ¹Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden. ²Können Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 erheblich beeinträchtigt werden, ist Art. 49a BayNatSchG zu beachten.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 19 oder § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung, die auf dem Bayerischen Naturschutzgesetz oder dieser Schutzgebietsverordnung beruht, nicht nachkommt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landshut, 20. April 2007
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Hinweis gemäß Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut) geltend gemacht wird.